



20. März 2008

An die
politischen Gemeinden
des Kantons St.Gallen

Informationsschreiben 2008/2 betreffend die Versicherungspflicht

Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Bulgarien Schweizer Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz in Frankreich, Ausübung des Optionsrechts

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Kreisschreiben 2007/1 vom 10. August 2007 wurden Sie darauf hingewiesen, dass das Freizügigkeitsabkommen durch die Erweiterung der Europäischen Union auf den 1. Januar 2007 nicht automatisch auf Bulgarien ausgeweitet wurde. Solange das Freizügigkeitsabkommen nicht auf Bulgarien ausgedehnt ist, werden die sozialversicherungsrechtlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Bulgarien durch das am 1. Dezember 2007 in Kraft getretene Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Bulgarien über Soziale Sicherheit vom 15. März 2006 (SR 0.831.109.214.1) geregelt. Die wichtigsten Auswirkungen im Bereich der Krankenversicherung sind die folgenden:

Die bulgarischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz arbeiten, sind in der Schweiz krankenversicherungspflichtig, unabhängig davon, wo sie ihren Wohnort haben. Im umgekehrten Fall richtet sich die Krankenversicherungspflicht von schweizerischen Staatsangehörigen, die in Bulgarien arbeiten, nach den bulgarischen Rechtsvorschriften (Art. 6 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Bulgarien über Soziale Sicherheit).

Um klarzustellen, dass Schweizer Rentnerinnen und Rentner weiterhin vom Optionsrecht in der Krankenversicherung profitieren können, haben das schweizerische Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und das französische Ministerium für Gesundheit, Jugend und Sport eine gemeinsame Note über die Ausübung des Optionsrechts in der Krankenversicherung im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens verfasst. Diese gemeinsame Note verweist auf den Grundsatz der Versicherungspflicht in der Schweiz für Personen, die in Frankreich wohnen, aber dem

System der schweizerischen Sozialversicherung unterstellt sind, sowie für Bezügerinnen und Bezüger einer schweizerischen Rente. Der Schweizer Krankenversicherer stellt ein Formular aus, das die Deckung für Behandlungen bei Krankheit bestätigt (E 106 für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, E 121 für Rentnerinnen und Rentner). Dieses Formular muss bei der caisse primaire d'assurance-maladie (CPAM) am Wohnort, welche die Leistungen übernehmen wird, hinterlegt werden. Die Grenzgängerinnen und Grenzgänger und die Bezügerinnen einer Schweizer Rente können von ihrem Optionsrecht Gebrauch machen und sich von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinsame Einrichtung KVG, Gruppe EU, Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn (Telefon: 032 625 30 30, E-Mail: info@kvq.org).

Freundliche Grüsse

GESUNDHEITSDEPARTEMENT
DES KANTONS ST.GALLEN
Die Vorsteherin



Heidi Hanselmann, Regierungsrätin

Beilagen

- Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit vom 5. März 2008 betreffend Abkommen über die Soziale Sicherheit zwischen der Schweiz und Bulgarien: Auswirkungen auf die Krankenversicherung
- Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit vom 5. März 2008 betreffend Information betreffend Schweizer Rentnerinnen und Rentner mit Wohnsitz in Frankreich, Ausübung des Optionsrecht

Kopie zur Kenntnisnahme an:

- Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Kantonales Ausländeramt, Herrn Dr. iur. Bruno Zanga, Leiter, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen
- Kantonales Amt für Wirtschaft, Herrn lic.rer.publ.HSG Remo Daguati, Leiter, Davidstrasse 35, 9001 St.Gallen
- Gemeinsame Einrichtung KVG, Gruppe EU, Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herrn Beat Tinner, Präsident, Gemeindehaus, 9478 Azmoos
- Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herrn Roger Hochreutener, Rathaus, Hauptgasse 12, 9620 Lichtensteig
- santésuisse Ostschweiz, Vadianstrasse 22, Postfach 1929, 9001 St.Gallen
- Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, Wassergasse 44, 9001 St.Gallen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herrn Bruno Leutenegger, Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Intern: AP / BM